

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>61</sup>,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>62</sup>,

nach Behandlung der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der am 24. April 2006 in New York auf hoher Ebene abgehaltenen Sondertagung des Rates mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>63</sup>,

mit Anerkennung das Angebot der Regierung Katars begrüßend, im Einklang mit Ziffer 73 des Konsenses von Monterrey<sup>64</sup> und Resolution 60/188 die internationale Folgekonferenz zur Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung auszurichten,

1. beschließt, dass die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey in der zweiten Jahreshälfte 2008 in Doha stattfinden wird, wobei das genaue Datum von der Generalversammlung in Abstimmung mit dem Gastland und unter gebührender Berücksichtigung des regulären Sitzungskalenders der Vereinten Nationen festzulegen ist;

2. beschließt außerdem, im Einklang mit Resolution 60/188 den Vorbereitungsprozess für die Überprüfungskonferenz während der laufenden Tagung der Versammlung einzuleiten, und ersucht zu diesem Zweck die Präsidentin der Versammlung, ab 2007 direkte zwischenstaatliche Plenarkonsultationen zu allen die Überprüfungskonferenz betreffenden Fragen unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten und der wichtigsten institutionellen Interessenträger im Prozess der Entwicklungsfinanzierung abzuhalten, und beschließt in diesem Zusammenhang, dass diese Konsultationen offen, integrativ und transparent sein müssen;

3. erklärt erneut, dass die Überprüfungskonferenz dazu dienen soll, die erzielten Fortschritte zu bewerten, die Ziele und Verpflichtungen zu bekräftigen, die besten Verfahrensweisen und die gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen sowie die angetroffenen Hindernisse und Zwänge, die Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Überwindung und wichtige Maßnahmen zur weiteren Umsetzung ebenso wie neue Herausforderungen und Themen aufzuzeigen;

4. bekräftigt ihre Entschlossenheit, eingedenk der Notwendigkeit, die Wirksamkeit des Folgeprozesses zu dem Konsens von Monterrey zu erhöhen, auch weiterhin von den bestehenden institutionellen Regelungen zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>64</sup> gemäß Ziffer 69 des Konsenses von Monterrey und entsprechend der Resolution 57/270 B vollen Gebrauch zu machen, darunter von den von der Versammlung veranstalteten Dialogen auf hoher Ebene und den Frühjahrstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

5. unterstreicht, wie wichtig es ist, dass sich alle maßgeblichen Interessenträger auf allen Ebenen in vollem Umfang an der Umsetzung des Konsenses von Monterrey beteiligen, und betont außerdem, wie wichtig ihre volle Teilnahme am Monterrey-Folgeprozess ist, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung, insbesondere den bei der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess angewandten Akkreditierungsverfahren und Teilnahmemodalitäten;

6. beschließt, den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung 2007 zu einem von der Präsidentin der Generalversammlung in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten konkret festzulegenden Termin im vierten Quartal 2007 abzuhalten;

7. beschließt außerdem, den Dialog auf hoher Ebene 2007 nach den Modalitäten für den Dialog auf hoher Ebene 2005 abzuhalten, die in der Resolution 59/293 der Generalversammlung vom 27. Mai 2005 beschrieben sind;

8. ersucht den Generalsekretär, eine Mitteilung über den Arbeitsplan des Dialogs auf hoher Ebene auszuarbeiten;

9. beschließt, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

10. ersucht den Generalsekretär, als Beitrag zu dem Dialog auf hoher Ebene unter dem genannten Punkt einen Bericht über die Erfüllung der auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung vereinbarten Verpflichtungen vorzulegen, der in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellen ist.

#### RESOLUTION 61/192

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.1 und Corr.1, Ziff. 24)<sup>65</sup>.

<sup>61</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>62</sup> A/61/253.

<sup>63</sup> A/61/81-E/2006/73.

<sup>64</sup> Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>65</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Angola, Bangladesch, Barbados, Belarus, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Eritrea, Frankreich, Gambia, Grenada, Griechenland, Honduras, Irland, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Libanon, Malawi, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Österreich, Peru, Philippinen, Sambia, Simbabwe, Singapur, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Tunesien, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zypern.

**61/192. Internationales Jahr der sanitären Grundversorgung 2008**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>66</sup>, die Agenda 21<sup>67</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>68</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>69</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>70</sup> sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>71</sup>,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielvorgaben, und die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>72</sup>,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen zur Seite zu stehen, im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungsstrategien integrierte Pläne zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen und zur effizienten Wassernutzung zu erarbeiten und Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen bereitzustellen, im Einklang mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>73</sup> und dem Durchführungsplan von Johannesburg, indem namentlich der Anteil der Menschen, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können und die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, bis 2015 halbiert wird,

*sowie in Bekräftigung* der Notwendigkeit, im Kontext der Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015 ergänzend zu Wasser auch die sanitäre Grundversorgung zu berücksichtigen,

*in Anerkennung* der laufenden Arbeiten im System der Vereinten Nationen und der Arbeiten anderer zwischenstaatlicher Organisationen auf dem Gebiet der sanitären Grundversorgung,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Beitrag des Beirats für Wasser- und Sanitärversorgung und seinen Arbeiten zum Hashimoto-Aktionsplan, einem Kompendium was-serbezogener Maßnahmen, die die in Betracht kommenden Akteure gegebenenfalls in Betracht ziehen sollten,

*höchst besorgt* über die langsamen und unzureichenden Fortschritte bei der Eröffnung des Zugangs zu grundlegenden sanitären Diensten und sich der Auswirkungen bewusst, die das Fehlen einer sanitären Grundversorgung auf die menschliche Gesundheit, die Armutsminderung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie auf die Umwelt, insbesondere auf die Wasserressourcen, hat,

*davon überzeugt*, dass Fortschritte erzielt werden können, wenn sich alle Staaten, so auch auf nationaler und lokaler Ebene, sowie die Organisationen der Vereinten Nationen, die regionalen und internationalen Organisationen, die Organisationen der Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Interessenträger aktiv engagieren und tätig werden,

1. *beschließt*, das Jahr 2008 zum Internationalen Jahr der sanitären Grundversorgung zu erklären;

2. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, als Koordinierungsstelle für das Jahr zu fungieren und rasch sachdienliche Vorschläge zu möglichen Aktivitäten auf allen Ebenen, einschließlich möglicher Finanzierungsquellen, auszuarbeiten;

3. *fordert* die Staaten sowie die subregionalen, regionalen und internationalen Organisationen und die anderen in Betracht kommenden Interessenträger, namentlich den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, *auf*, freiwillige Beiträge zu leisten;

4. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten sowie das System der Vereinten Nationen und alle anderen in Betracht kommenden Interessenträger, das Jahr zu nutzen, um das Bewusstsein für die Bedeutung der sanitären Grundversorgung zu schärfen und Maßnahmen auf allen Ebenen zu fördern und dabei unter anderem die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer dreizehnten Tagung verabschiedeten Politikempfehlungen sowie gegebenenfalls die einschlägigen Empfehlungen im Hashimoto-Aktionsplan zu berücksichtigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

<sup>66</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>67</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>68</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>69</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>70</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>71</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>72</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>73</sup> Siehe Resolution 55/2.